

Die Neuregelungen auf einen Blick

- ▶ Redaktionelle Begriffsänderung
- ▶ Fundstelle: Gesetz zur Neuordnung der Organisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSV-NOG) v. 12.4.2012 (BGBl. I 2012, 579)

§ 22

Arten der sonstigen Einkünfte

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),
zuletzt geändert durch LSV-NOG v. 12.4.2012 (BGBl. I 2012, 579)

¹Sonstige Einkünfte sind

1. Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen, soweit sie nicht zu den in § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 6 bezeichneten Einkunftsarten gehören; § 15b ist sinngemäß anzuwenden. ²Werden die Bezüge freiwillig oder auf Grund einer freiwillig begründeten Rechtspflicht oder einer gesetzlich unterhaltsberechtigten Person gewährt, so sind sie nicht dem Empfänger zuzurechnen; dem Empfänger sind dagegen zuzurechnen
 - a) Bezüge, die von einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse außerhalb der Erfüllung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung gewährt werden, und
 - b) Bezüge im Sinne des § 1 der Verordnung über die Steuerbegünstigung von Stiftungen, die an die Stelle von Familienfideikommissen getreten sind, in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-4-3, veröffentlichten bereinigten Fassung.

³Zu den in Satz 1 bezeichneten Einkünften gehören auch

- a) Leibrenten und andere Leistungen,
 - aa) die aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, **der landwirtschaftlichen Alterskasse**, den berufsständischen Versorgungseinrichtungen und aus Rentenversicherungen im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b erbracht werden, soweit sie jeweils der Besteuerung unterliegen. ²Bemessungsgrundlage für den der Besteuerung unterliegenden Anteil ist der Jahresbetrag

ESTG § 22

der Rente.³ Der der Besteuerung unterliegende Anteil ist nach dem Jahr des Rentenbeginns und dem in diesem Jahr maßgebenden Prozentsatz aus der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in %	Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in %	Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in %
bis 2005	50	2017	74	2029	89
ab 2006	52	2018	76	2030	90
2007	54	2019	78	2031	91
2008	56	2020	80	2032	92
2009	58	2021	81	2033	93
2010	60	2022	82	2034	94
2011	62	2023	83	2035	95
2012	64	2024	84	2036	96
2013	66	2025	85	2037	97
2014	68	2026	86	2038	98
2015	70	2027	87	2039	99
2016	72	2028	88	2040	100

⁴Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Jahresbetrag der Rente und dem der Besteuerung unterliegenden Anteil der Rente ist der steuerfreie Teil der Rente. ⁵Dieser gilt ab dem Jahr, das dem Jahr des Rentenbeginns folgt, für die gesamte Laufzeit des Rentenbezugs. ⁶Abweichend hiervon ist der steuerfreie Teil der Rente bei einer Veränderung des Jahresbetrags der Rente in dem Verhältnis anzupassen, in dem der veränderte Jahresbetrag der Rente zum Jahresbetrag der Rente steht, der der Ermittlung des steuerfreien Teils der Rente zugrunde liegt. ⁷Regelmäßige Anpassungen des Jahresbetrags der Rente führen nicht zu einer Neuberechnung und bleiben bei einer Neuberechnung außer Betracht. ⁸Folgen nach dem 31. Dezember 2004 Renten aus derselben Versicherung einander nach, gilt für die spätere Rente Satz 3 mit der Maßgabe, dass sich der Prozentsatz nach dem Jahr richtet, das sich ergibt, wenn die Laufzeit der vorhergehenden Renten von dem Jahr des Beginns der späteren Rente abgezogen wird; der Prozentsatz kann jedoch nicht niedriger bemessen werden als der für das Jahr 2005;

bb) *unverändert*

⁵*unverändert*

b) *unverändert*

1a.–5. *unverändert*

Autorin: Dipl.-Finw. Anne **Killat**, Steuerberaterin,
 PKF FASSELT SCHLAGE, Frankfurt am Main
 Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Vors. Richter am BFH, München

Kompaktübersicht

Inhalt der Änderung: In Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa wurde reaktionell dem Umstand Rechnung getragen, dass zur Neuordnung der Organisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherung ein Bundesträger in Form der landwirtschaftlichen Alterskasse errichtet wurde. J 12-1

Rechtsentwicklung: J 12-2

► **zur Gesetzesentwicklung bis 2011** s. § 22 Anm. 4.

► **LSV-NOG v. 12.4.2012** (BGBl. I 2012, 579): In Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa wurden die Wörter „den landwirtschaftlichen Alterskassen“ durch die Wörter „der landwirtschaftlichen Alterskasse“ ersetzt.

Zeitlicher Anwendungsbereich: Die Neuregelung ist zum 1.1.2013 in Kraft getreten (Art. 14 Abs. 1 LSV-NOG). J 12-3

Grund und Bedeutung der Änderung: Der Gesetzgeber hat mit dem LSV-NOG die neun Verwaltungsgemeinschaften sowie den Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung zu einem Bundesträger zusammengeführt, um in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung eine größere und effizientere Verwaltungseinheit zu bilden. Folglich können Leibrenten und andere Leistungen iSd. Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa künftig nur noch durch diesen Bundesträger erbracht werden. Dem hat der Gesetzgeber mit der redaktionellen Anpassung in Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa Rechnung getragen. J 12-4

